

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1998/04/21 KUVS- 201/3/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.04.1998

Rechtssatz

Die Messung mit dem Verkehrsgeschwindigkeitsmeßgerät (Laser) der Bauart LTI 20.20 TS/KM-E, Fertigungsnummer: 4123, der Herstellerfirma Laser Technology Inc., USA, geeicht, anleitungsgemäß benutzt, macht nach Berücksichtigung der Meßtoleranz Beweis über die eingehaltene Geschwindigkeit.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at